

Auch die folgende Lagengruppe (2.—7. Lage) bildet wegen ihres Hauptinhalts, den Auszügen aus den Gesta Friderici (Nr. XII), und im Hinblick auf die dominierende Rolle des Schreibers B eine Einheit für sich. Das gilt einschließlich der 7. Lage, obwohl die Gesta-Auszüge hier nur noch fünf Kolumnen ausfüllen. Die sich anschließenden Einträge (Nr. XIII—XVI), die keine inhaltliche Beziehung zu Nr. XII haben, füllen lediglich den für die Gesta-Auszüge reservierten, aber dann nicht mehr benötigten Raum aus. Äußerlich wird die Einheit dieser Lagengruppe dadurch unterstrichen, daß die erste Seite der 2. (fol. 10) und die letzte Seite der 7. Lage (fol. 56') vergilbt und verschmutzt sind; sie sind also zunächst Umschlagseiten gewesen¹⁶⁵). Das trifft allerdings auch für die letzte Seite der 3. (fol. 25') und die erste Seite der 4. Lage (fol. 26) zu. Der die 4.—7. Lage umfassende Teil der Gesta-Auszüge — mit der 4. Lage beginnt der große Abschnitt über das Schisma¹⁶⁶) — ist demnach häufig separat benutzt worden. Im Gegensatz zur 1. Lage ist von den zwei bzw. vier Umschlagseiten (fol. 10, 25', 26, 56') ursprünglich nur die letzte nicht beschrieben gewesen. Der Brief Nr. 13 ist erst später eingetragen worden¹⁶⁷). Die Niederschrift der Gesta-Auszüge besorgte in erster Linie Schreiber B, der nur zeitweilig von den Händen B 1—3, B 5, C und E abgelöst wurde. Der Händewechsel fand oft mitten im Satz statt, wenn gerade eine Zeile oder Kolumne gefüllt war, gelegentlich auch mitten in der Zeile. Das tritt besonders in den Lagen 2—4 in Erscheinung und ist sicher als besondere Eigenart des B anzusehen, der sich selbst in seinen eigenen Partien häufig im Satz oder im Wort unterbricht, um dann unter Tinten- bzw. Federwechsel fortzufahren. Erst mit der zunehmenden Beteiligung des B 1 von der 5. Lage an tritt diese Erscheinung zurück. Diese Art des Händewechsels und der eigenen Unterbrechung setzt voraus, daß die Gesta-Auszüge aus einer Vorlage abgeschrieben worden sein müssen, die bereits den Text im vollen Wortlaut unseres Kodex enthielt. Der Kodex bietet uns also nicht das Autograph, sondern eine Abschrift. Als selbständige Zutat zu dieser Abschrift dürfen jedoch die Kapitel- und Briefüberschriften¹⁶⁸) gelten, die B nach Beendigung der Niederschrift auf die oberen Blattränder geschrieben hat. Sicher wären sie dem Text eingefügt worden¹⁶⁹), wenn sie schon der Vorlage angehört hätten. Möglicherweise

¹⁶⁵) Auf fol. 10 hat zusätzlich die rote Ausmalung der Initialen eine gelbliche Tönung angenommen; vgl. o. S. 431.

¹⁶⁶) S. u. S. 474 ff.

¹⁶⁷) S. u. S. 448 f.

¹⁶⁸) Sie sind nur hier überliefert; s. u. S. 471.

¹⁶⁹) S. u. S. 470.